

## Telefonische Auskunft vom LK Stade zur Wegeseitenraumpflege/Ackerseitenraum

Seit dem 11.11.2020 gilt auch im Land Niedersachsen der § 17 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes. Das hat folgende Auswirkungen:

Auch außerhalb von Schutzgebieten muss **die Entfernung von Landschaftselementen und Einzelbäumen genehmigt werden**. Auch wenn diese auf privatem Grund (Feldränder, Privatgärten u. ä.) stehen.

Ein ordnungsgemäßer Pflegeschnitt ist von Oktober bis Ende Februar weiterhin zulässig.

Das Entfernen einer Hecke muss erst ab einer Heckenhöhe ab 3 m genehmigt werden.

Ein **unsachgemäßer Pflegeschnitt oder das Entfernen des LE's** ist eine Ordnungswidrigkeit.

Die Entfernung eines Baumes bedarf der Genehmigung, wenn der Stamm in 1 m Höhe einen Umfang von 80 cm oder mehr beträgt. Das betrifft allerdings nur heimische Baumarten, wie z.B. Kiefer, Buche, Eiche,.... . Ausgenommen sind z.B. Douglasie, Tanne, Fichte. Bei einheimischen langsam wachsenden Bäumen wie z.B. Eibe und Ilex gilt ein Stammumfang ab 30 cm.

Das Bußgeld für das Entfernen eines Einzelbaums kann bis zu 4.000 € betragen. Hinzu kommen noch die Kosten einer Ersatzpflanzung.

**Diese Änderung im „Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetzes“ sind n i c h t Bestandteil der Verhandlungen oder Abmachungen des sog. Niedersächsischen Weges. Richtlinien und Ausführungsbestimmungen dazu liegen dem Landkreis bisher nicht vor.**